

Ermittlungsverfahrens mit Haft zu konfrontieren.

---

Hierbei ist auch noch gründlich zu überlegen, ob der Zusatz "mit Haft" mündlich und schriftlich gemacht wird. Erst dadurch kann ein Widerruf zustande kommen. Die Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des dringenden Verdachtes der Begehung einer Straftat läßt die meisten IM nicht auf die erforderliche Inhaftierung schließen. Soweit reicht die Rechtskenntnis in der Regel nicht, daß der dringende Verdacht im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren mit Haft formuliert wird. In der Regel wird also die Erstvernehmung und damit auch die Bekanntgabe der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen des dringenden Tatverdachtes gleich anschließend an die Vernehmung im strafprozessualen Prüfungsverfahren konkret nach der letzten Unterschrift des IM unter dem entsprechenden Protokoll durchgeführt. Da der IM daran anschließend im Objekt behalten werden muß, bis der Transport in die Untersuchungshaftanstalt erfolgen kann, muß ihm gesagt werden, daß er mit dem Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorläufig festgenommen wurde.

Im Zusammenhang mit der Belehrung über die Rechte als Beschuldigter ist dem IM auch in sachlicher Art und Weise der Sinn und Zweck des Ermittlungsverfahrens zu erklären. Oft sehen die IM ein, daß sie durch eigenes Handeln die Ursachen für das Ermittlungsverfahren selbst gesetzt haben. In Verbindung mit der Erklärung des Paragraphen 101 Strafprozeßordnung wird dem IM auch klar, daß das Untersuchungsorgan nicht nur seine Straftaten, sondern auch entlastende und begünstigende Faktoren aufzuklären hat. Auch das hat manchen IM schon davon überzeugt, daß es sich um eine objektiv notwendige Maßnahme handelt, die nicht ausschließlich gegen seine Person gerichtet ist.